ClimateChange ENERGY
Experts in Renewable Energy Solutions

ClimateChange Energy GmbH • Gartenstraße 50 • D-12529 Schönefeld

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Jörg Stan, LL.M.
Geschäftsführer/CEO

T.: [redacted]
F.: [redacted]
M.: [redacted]
[redacted]

Ihr Zeichen/Your reference:
-

Unser Zeichen/Our reference:
KVerfBNA26_jst01

Datum/Date:
Montag, 2. Februar 2026

Stellungnahme im Konsultationsverfahren „Orientierungspunkte Speichernetzentgelte; GBK-25-01-1#3“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens zu den „Orientierungspunkten Speichernetzentgelte (GBK-25-01-1#3)“ vom 16.01.2026, nehmen wir im Rahmen des „Verfahrens zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) (GBK-25-01-1#3)“, frist- und formgerecht wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage und geltender Rechtsrahmen

Nach derzeitig geltender Rechtslage sind elektrische Speicheranlagen in der Bundesrepublik Deutschland – im Grundsatz – von sämtlichen Netzentgelten, und zwar zur Gänze, befreit. Diese Befreiung bezieht sich konstitutiv auf die Einspeiseseite. In Bezug auf die Entnahmeseite sind die Regelungen und Bestimmungen des § 118 Abs. 6 EnWG maßgeblich. Der Gesetzgeber hat damit, also mit der Netzentgeltbefreiung für elektrische Speicheranlagen, ganz bewusst einen investitionsfördernden Sonderstatus für Speichertechnologien geschaffen, der dem systemischen Interesse an Flexibilität, der Integration erneuerbarer Energien und der Versorgungssicherheit vollends Rechnung trägt.

Diese Regelung ist nicht nur einfachgesetzlich klar normiert, sondern bildet zugleich eine – *wenn nicht die* – maßgebliche Investitionsgrundlage für eine Vielzahl von Speicherprojekten, insbesondere im Bereich BESS respektive großskaliger Batteriespeichersysteme.

II. Vorschläge der Bundesnetzagentur im Rahmen der AgNes-Novelle

Die Bundesnetzagentur schlägt im Rahmen der laufenden AgNes-Novelle erstmals eine grundlegende Neuausrichtung der Netzentgeltsystematik für Speicher vor. Wesentliche Eckpunkte dabei sind:

1. Vermeidung einer Doppelbelastung von Entnahme und Einspeisung,
2. die Einführung eines kombinierten Modells aus
   2.1 einem neuartigen Kapazitätspreis sowie
   2.2 einem dynamischen, zeit- bzw. lastabhängigen Entgelt,
3. eine perspektivische Abkehr von der bisherigen pauschalen Netzentgeltbefreiung.

Die Zielsetzung einer verursachungsgerechteren Netzentgeltstruktur wird dabei ausdrücklich geteilt. Gleichwohl werfen Ausgestaltung und zeitliche Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Instrumente erhebliche energiewirtschaftliche wie rechtliche Bedenken auf.

III. Energiewirtschaftliche und systemische Kritik

1. Fehlende technologie- und nutzungsspezifische Differenzierung

Der vorgeschlagene Kapazitätspreis abstrahiert weitgehend von der heterogenen Realität der Speichertechnologien. Großskalige Batteriespeichersysteme („BESS"), Pumpspeicherkraftwerke, Power-to-X-Anlagen sowie hybride Speicherlösungen **unterscheiden sich nicht nur im Hinblick auf ihre jeweiligen technischen Auslegungen, sondern vor allem in Bezug auf ihre Netzwirkungen, ihre zeitliche Einsatzcharakteristik, ihre Systemdienlichkeit sowie ihre jeweiligen Erlös- und Refinanzierungsstrukturen.** Während etwa BESS typischerweise kurzzyklisch und hochdynamisch zur Netzstabilisierung eingesetzt werden, sind Pumpspeicher auf längerfristige Speicherhorizonte ausgelegt, während Power-to-X-Anwendungen regelmäßig eine sektorübergreifende Nutzung verfolgen und primär durch industrielle Abnahmeprofile geprägt sind.

Eine pauschale, ausschließlich an der installierten Leistung anknüpfende kapazitätsbezogene Netzentgeltbelastung wird diesen Unterschieden nicht gerecht und verfehlt damit das Gebot der verursachungsgerechten Entgeltgestaltung. Sie setzt unabhängig von einer tatsächlichen Netzinanspruchnahme, der Betriebsweise oder dem systemdienlichem Einsatz gleichgerichtete Kostenimpulse und **führt damit zu systematischen Fehlanreizen**. Dies birgt die erkennbare Gefahr einer strukturellen Überforderung insbesondere junger und kapitalintensiver Marktsegmente, deren Geschäftsmodelle auf engen Margen, hoher Auslastung und langfristiger regulatorischer Stabilität beruhen, worauf zutreffend bereits auch schon seitens des BVES (Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.) eingegangen worden ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine undifferenzierte Einführung eines Kapazitätspreises nicht nur energiewirtschaftlich fragwürdig, sondern auch regulatorisch (höchst-)problematisch, da sie nach diesseitiger Auffassung dem in §§ 1, 21 EnWG verankerten Erfordernis einer effizienten, verursachungsgerechten und systemdienlichen Netznutzung nicht hinreichend Rechnung trägt.

2. Miss-Matching zwischen dynamischem Entgelt und bestehenden Marktmechanismen

Das vorgeschlagene dynamische Netzentgelt steht ersichtlich in einem strukturellen Spannungsverhältnis zu den bereits etablierten marktlichen und regulatorischen Instrumenten zur Flexibilisierung und Engpassbewirtschaftung.

Insbesondere die Flow-Based Capacity Allocation („FBCA“) im grenzüberschreitenden Stromhandel, die redispatchbasierte Engpassbeseitigung nach § 13 EnWG sowie die Beschaffung von Regelenergie **folgen jeweils eigenständigen, unions- und nationalrechtlich determinierten Preissignalen, die auf eine effiziente Nutzung knapper Netzkapazitäten und die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs ausgerichtet sind.**

Ein zusätzliches dynamisches Netzentgelt, dessen Preislogik nicht konsistent an diese bestehenden Mechanismen anknüpft, birgt die Gefahr widersprüchlicher ökonomischer Anreize. Speicherbetreiber können dadurch in Situationen geraten, in denen ein marktlich oder systemisch erwünschtes Verhalten – etwa die Bereitstellung von Flexibilität in Engpasssituationen oder die Teilnahme an Regelenergiemärkten – durch gleichzeitig erhöhte Netzentgeltbelastungen konterkariert wird. **Anstelle einer komplementären Steuerungswirkung entsteht damit ein regulatorisches Zielkonfliktfeld, das netz- und systemdienliche Einsatzentscheidungen** (aus dann gegebenen tatsächlichen Gründen) **erschwert.**

Besonders kritisch ist insoweit, dass Speicheranlagen regelmäßig multipel an verschiedenen Märkten teilnehmen und ihre Einsatzentscheidungen auf der Aggregation unterschiedlicher Preissignale beruhen. Fehlt eine klare regulatorische Abstimmung zwischen dynamischen Netzentgelten, Redispatch-Mechanismen und marktlichen Flexibilitätsprodukten, **droht eine Überlagerung nicht harmonisierter Steuerungsimpulse, die die wirtschaftliche und operative Einsatzlogik von Speichern verzerrt und damit zunichtemacht. Dies steht im Widerspruch zu dem in §§ 1, 11 sowie 21 EnWG verankerten Ziel einer effizienten, sicheren und kostenoptimierten Systemführung.**

Dem konsequent folgend erscheint die Einführung dynamischer Netzentgelte nur dann sachgerecht, wenn deren Ausgestaltung konsistent in die bestehende Markt- und Engpasslogik eingebettet wird und sichergestellt ist, dass sie bestehende Flexibilitäts- und Ausgleichsmechanismen nicht unterlaufen, sondern gezielt ergänzen. Ohne eine solche Abstimmung droht das dynamische Entgelt seine intendierte Lenkungswirkung zu verfehlen und netzdienliches Verhalten nicht zu fördern, sondern faktisch zu behindern.

3. Unzureichende Anreize für netzdienliches Verhalten

Auch aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist das vorgeschlagene Modell derzeit per se nicht geeignet, die nach §§ 1, 11 sowie 21 Abs. 1 EnWG erforderlichen wirksamen ökonomischen Anreize **für eine effiziente, netz- und systemdienliche Nutzung der Elektrizitätsnetze durch Speicheranlagen** zu setzen. Eine Netzentgeltsystematik, die weder zu einer verursachungsgerechten Netznutzung noch zur Vermeidung ineffizienter Netzauslastungen und unnötiger Netzausbaumaßnahmen beiträgt und damit die Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nicht unterstützt, **verfehlt die ihr nach § 21a EnWG zukommende Steuerungs- und Lenkungsfunktion und steht folglich im Widerspruch zu den regulatorischen Zielvorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes.**

IV. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen vorzeitige oder rückwirkende Änderungen

Besonders kritisch zu bewerten ist die von der Bundesnetzagentur angedachte vorzeitige bzw. faktisch rückwirkende Abkehr von der geltenden Netzentgeltbefreiung für Speicheranlagen, deren Inbetriebnahme bis zum 03.08.2029 erfolgt ist und denen der Gesetzgeber ausdrücklich einen 20-jährigen Befreiungszeitraum zugesichert hat.

1. Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind Eingriffe in abgeschlossene oder verlässlich begründete Sachverhalte nur unter äußerst engen Voraussetzungen zulässig. Dies gilt insbesondere für

Investitionsentscheidungen, die auf einer klaren gesetzlichen Regelung beruhen. Das BVerfG hat wiederholt betont, dass der Rechtsstaat den Vertrauensschutz als zentralen Bestandteil der Rechtssicherheit und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) schützt. **In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich, dass echte Rückwirkungen – also Belastungen in die Vergangenheit – nur in Ausnahmefällen verfassungsrechtlich zulässig sind, weil sie das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung untergraben** (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 5/08; vgl. BVerfG, BVerfGE 13, 261).

Seinen bis dahin bereits schon entwickelten Leitsätzen stringent folgend, hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 13.12.2017 (1 BvR 1299/15) zuletzt unmissverständlich klargestellt, dass selbst unechte Rückwirkungen nur dann zulässig sind, **wenn das Vertrauen der Betroffenen nicht schutzwürdig ist oder überwiegende Gemeinwohlbelange eindeutig überwiegen. Diese Rechtsprechung folgt entschieden der früheren Linie, wonach der Vertrauensschutz (nur oder ausnahmsweise) dann nicht greift, wenn die Rechtslage bereits im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung unklar war oder die Betroffenen mit einer Änderung rechnen mussten (vgl. BVerfG, BVerfGE 88, 384).**

Ostentativ ist festzustellen, dass auch in jüngerer Zeit das BVerfG diese Grundsätze (wiederholt) bekräftigt hat, **indem es erneut darauf hingewiesen hat, dass eine unechte Rückwirkung nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Schutz des Vertrauens in die Rechtslage bereits gemindert war, weil die Betroffenen mit einer Änderung hätten rechnen müssen oder weil die Rechtslage nicht schutzwürdig gewesen ist** (vgl. BVerfG, Pressemitteilung Nr. 17/2023 vom 17. März 2023). **Eine solche signifikante Gemindertheit des Vertrauens ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer derzeit bereits gegebenen konkreten, gesetzlich verankerten Netzentgeltbefreiung für Speicheranlagen sowie einer expliziten 20-Jahres-Übergangsregelung, nicht(!) ersichtlich.**

Vor diesem Hintergrund wäre eine vorzeitige oder rückwirkende Aufhebung bzw. Einschränkung der bestehenden Netzentgeltbefreiung für Speicheranlagen mit (eklatant) hoher Wahrscheinlichkeit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, da das erforderliche Vertrauen in die Beständigkeit der Rechtslage (insbesondere insoweit es Investitionsentscheidungen anbelangt) schutzwürdig ist und erkennbar keine überwiegenden Gemeinwohlbelange eine nachträgliche Belastung rechtfertigen.

2. Eingriff in Art. 12 und Art. 14 GG

Eine vorzeitige Entgeltbelastung bestehender Speicheranlagen stellt einen erheblichen Eingriff in:

a) die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) sowie
b) die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) dar,

da sie die Wirtschaftlichkeit von bereits genehmigten und finanzierten Anlagen nachträglich (exorbitant) verschlechtert. **Die Verhältnismäßigkeit eines solchen Eingriffs ist angesichts des bestehenden gesetzlichen Befreiungstatbestands und des fehlenden zwingenden Gemeinwohlgrundes höchst zweifelhaft.**

V. Schlussfolgerung und Forderungen

Zusammenfassend empfehlen wir, die weiteren Ausgestaltungsentscheidungen wie folgt zu treffen:

1. **Das Diskussionsforum um eine vorzeitige oder rückwirkende Aufhebung der gesetzlichen Netzentgeltbefreiung** nach **§ 118 Abs. 6 EnWG für Bestands- und Übergangsanlagen mit Inbetriebnahme bis zum 03.08.2029 mit sofortiger Wirkung zu beenden** und öffentlich bekannt zu machen, dass es bei den gesetzlichen Regelungen des

§ 118 Abs. 6 EnWG bleibt, weil jeder weitere Diskurs die Disposition der insoweit bislang geltenden Rechtslage große Verunsicherung bei Investoren und Finanzierern schafft und weil die Maßnahme einer vorzeitigen oder rückwirkenden Aufhebung der gesetzlichen Netzentgeltbefreiung de facto den Vertrauensschutz und die Investitionssicherheit in Deutschland unverhältnismäßig beeinträchtigen, ja ad absurdum führen würde.

2. **Die Einführung einer Technologie- und nutzungsspezifischen Differenzierung** künftiger Netzentgeltmodelle, um sodurch der heterogenen Speicherlandschaft gerecht zu werden und (worauf es letztlich ankommt) tatsächlich verursachungsgerechte, systemdienliche Anreize zu setzen.
3. **Die klare und enge Abstimmung dynamischer Entgelte** mit bestehenden Markt- und Engpassmechanismen (insbesondere FCAs, Redispatch und Regelenergie), um widersprüchliche Preissignale und damit Fehlanreize zu vermeiden.
4. **Die Konsequente Berücksichtigung von Vertrauensschutz und Investitionssicherheit** als regulatorische Leitplanken bei der Gestaltung und zeitlichen Anwendung neuer Entgeltinstrumente, um planungs- und finanzierungsrelevante Rahmenbedingungen nicht nachträglich zu destabilisieren.

Die Transformation des Energiesystems ist auf erhebliche private Investitionen in Speichertechnologien angewiesen; das dürfte an sich unbestritten sein. Diese Investitionen aber setzen stabile, verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen voraus. Eine regulatorische Neuausrichtung darf dieses Fundament nicht untergraben.

Mit freundlichen Grüßen

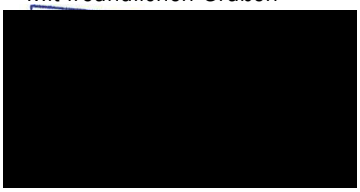

Geschäftsführer